

Absender

An das
Finanzamt
Postfach / Straße
Plz Ort

Datum

Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts vom
für das Grundstück
Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich / legen wir gegen den o.a. Bescheid, welcher gemäß § 13 GrStG BaWü ein Grundlagenbescheid für den folgenden Grundsteuermessbescheid ist, **Einspruch** ein mit folgenden Anträgen:

- Aufhebung des Bescheids, hilfsweise eine Neuberechnung nach einer verfassungskonformen Bewertungsmethode.
- Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 AO.

Begründung:

Die steuerliche Bewertung allein nach dem Wert des Grund- und Bodens ist gleichheitswidrig. Denn Eigentümer vergleichbarer Grundstücke müssen die gleiche Grundsteuer bezahlen, unabhängig davon, ob auf dem einen Grundstück kein Gebäude, auf dem anderen eine Villa und auf dem dritten ein Mehrfamilienhaus steht. Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln, und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.

Außerdem ist das steuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt, wenn Gebäude aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden, obgleich der Wert eines Grundstücks und damit die durch den Grund und Boden vermittelte Finanzkraft sich mit der Bebauung entscheidend verändert.

Hinzu kommt, dass die finanziellen Auswirkungen der Grundsteuer erst nach Festsetzung der nachfolgenden Grundsteuerbescheide durch die Gemeinden feststehen. Zu diesem Zeitpunkt werden die angefochtenen Grundlagenbescheide jedoch regelmäßig bereits bestandskräftig sein. Auf Grund dieses Zusammenspiels zwischen Grundlagen- und Folgebescheiden und der zu erwartenden zeitlichen Diskrepanz bis zum Erlass der Grundsteuerbescheide verstoßen die Grundlagenbescheide zudem gegen den staatsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz.

Im Übrigen verweise/n ich/wir – auch wegen weiterer Verfassungsverstöße - auf das Gutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M. (Uni Augsburg) vom 29.10.2020 zum damaligen Entwurf eines Grundsteuergesetzes des Landes Baden-Württemberg, erstellt im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V. (Presseinformation vom 02.11.2020).

Seite 1

Muster-Einspruch Baden-Württemberg

Eine weitere Begründung des Einspruchs, insbesondere was die Höhe und den Ansatz des vorgegebenen Bodenrichtwerts auf die gesamte Grundstücksfläche anbelangt, werde/n ich/wir zu gegebener Zeit nachreichen. Das von § 38 Abs. 4 LGrStG geforderte und auf meine/unsere Kosten ggf. zu erstellende Gutachten wird beauftragt / nachgereicht, sobald Klarheit über die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift herrscht.

Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt dieses Einspruchs bereits Musterverfahren bei Finanzgerichten, jedoch evtl. noch nicht beim BFH, beim EuGH oder dem BVerfG anhängig sind. Da damit die Bedingungen für eine Verfahrensruhe nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO kraft Gesetzes noch nicht vorliegen, bitte ich darum, das Verfahren bis dahin aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhen zu lassen (§ 363 Abs. 2 Satz 1 AO).

Nach Auskunft des Bundes der Steuerzahler e.V., Stuttgart, sind derzeit folgende Klagen beim Finanzgericht Baden-Württemberg anhängig:

- mit dem AZ 8 K 2368/22 betreffend Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Landesgrundsteuer BaWü
- mit dem AZ 8 K 2491/22 *zusätzlich* betreffend die Frage der Anwendung der (vollen) Bodenrichtwerte, unabhängig von Größe, Zuschnitt und Bebaubarkeit des Grundstücks sowie zur Klärung der Frage, ob die in § 38 Abs. 4 LGrStG BaWü geforderte Wertabweichung von über 30 % mit der Verfassung vereinbar ist.

Aussetzung der Vollziehung:

Aussetzung der Vollziehung wird wegen des Zinsrisikos (nach wie vor unverhältnismäßig hoher Zinssatz von 6% jährlich) vorläufig nicht beantragt.

Oder alternativ:

Wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Grundsteuergesetzes BaWü wird Aussetzung der Vollziehung des Bescheids beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift/en)